

AZ: -61.1- / Herr Heilmann

**Drucksache Nr.: 0830/2018/DS**

=====

| Beratungsfolge                | Termin     | Status | Behandlung           |
|-------------------------------|------------|--------|----------------------|
| Planungs- und Umweltausschuss | 26.05.2021 | Ö      | Endg. entsch. Stelle |

**Berichtersteller:**

OBM / Stadtbaurat

**Verhandlungsgegenstand:**

**Umsetzung des Innenstadtkonzeptes  
hier: Umsetzungsbericht**

**Antrag:**

Der Umsetzungsbericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.

**ISEK:**

Innenstadt attraktiver machen

**Finanzielle Auswirkungen:**

K e i n e

**Auswirkungen auf den Klimaschutz:**

- Ja - positiv  
 Ja - negativ  
 Nein

**Begründung:**

Die Ratsversammlung hat in ihrer Sitzung am 9. Dezember 2014 ein Innenstadtkonzept unter besonderer Berücksichtigung des Großfleckens beschlossen. Die Verwaltung wurde in der Sitzung des Bau-, Planungs- und Umweltausschusses am 29. Januar 2015 beauftragt, einen Bericht über den Stand der Umsetzung zur jeweiligen Sitzung des Ausschusses vorzulegen.

Der Bericht gliedert sich in die jeweiligen Antragsteile des Ratsbeschlusses zum Innenstadtkonzept. Die Reihenfolge der Antragsteile ist in Teilen nicht fortlaufend, da bestimmte Antragsteile nicht Gegenstand der Beschlussfassung sind.

### **Antragsteil 1 „Zielfunktionen, Grundstrukturen und Achsen des Großfleckens“**

Der Antragsteil 1 stellt ein Leitbild der Innenstadtentwicklung dar. Die in ihm dargestellten Maßnahmen und Ziele sind im Wesentlichen in den nachfolgenden Einzelanträgen beschrieben.

### **Antragsteil 2 „Neupflasterung“**

Die Ratsversammlung hat in ihren Sitzungen am 21.11.2018 sowie am 02.04.2019 den vorgelegten Entwurf zur Umgestaltung des Großfleckens beschlossen.

Bislang wurde der Eingangsbereich der Lütjenstraße mit einem gelben Klinker neu gepflastert.

Derzeit wird die Neupflasterung des Radweges vorbereitet.

### **Antragsteil 4 „Parkplätze auf dem Großfleck, Verbreiterung des Fußweges auf der Ostseite des Großfleckens“**

Die Planung zur Umgestaltung des Großfleckens sieht auf der Westseite der Fahrbahn Parkplätze in Längsaufstellung vor.

### **Antragsteil 5 „Attraktiver und überdachter Kinderspielplatz“**

Die Ratsversammlung hat in ihrer Sitzung am 30.03.2021 den Bau eines Spielplatzes in der Freifläche „Am Klostergraben“ abgelehnt.

### **Antragsteil 6 „Nutzung von Wasser zur Attraktivitätssteigerung“**

In dem beschlossenen Entwurf zur Umgestaltung des Großfleckens sind keine weiteren Wasserspiele vorgesehen.

### **Antragsteil 7 „Grünzonen im Bereich des Großfleckens und der Teichuferanlagen, Sitzmöblierung und Tische“**

Der von der Ratsversammlung beschlossene Entwurf sieht bis auf eine Baumreihe in Pflanzgefäßen auf der Ostseite des Großfleckens keine weiteren Grünzonen vor.

Planungen für die Teichuferanlagen sind noch nicht eingeleitet worden. Sinnvoll kann es sein, die Neunutzung des Karstadt-Gebäudes planerisch einzubeziehen.

### **Antragsteil 9 „Glasarkaden vor den Gebäuden“ (erledigt)**

### **Antragsteil 10 „Achsenbildung durch Boulevards / Achse Lütjenstraße zur Holstenstraße / Verkehr“**

Durch die Verbreiterung des Gehweges auf der Ostseite des Großfleckens sowie die Aufstellung von bepflanzten Behältnissen als 3. Baumreihe wird der Boulevard-Charakter des Großfleckens deutlich erhöht.

### **Antragsteil 11 „Wochenmarkt auf dem Großfleck“**

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss vom 21.04.2016 sieht aufgrund der von der Ratsversammlung gefassten Beschlüsse zum Innenstadtkonzept Handlungsbedarf zur Änderung der Marktordnung.

Der Oberbürgermeister wird gebeten, einen Änderungsentwurf der Marktordnung vorzulegen.

Zum Antragsteil 11 liegt folgende Stellungnahme von der Marktbehörde vor:

Zu a)

Die Betrachtung und Überprüfung der Öffnungszeiten des Wochenmarktes besonders dienstags und freitags wird durch die Marktbehörde und den Verband der Marktkaufleute seit einiger Zeit vorgenommen. Für eine zeitliche Verschiebung oder Anpassung an ggf. neue oder veränderte Kundenströme spricht Einiges. Dem stehen allerdings die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen des Markthandels besonders im Hinblick auf den Wareneinkauf vieler Händlerinnen und Händler auf dem Großmarkt in Hamburg entgegen. Da diese Einkäufe sehr früh morgens stattfinden müssen, bekommen die Marktbesucher erhebliche Probleme mit arbeitszeitrechtlichen und verkehrsrechtlichen (Lenkzeiten) Bestimmungen. Außerdem betreuen einige Betriebe mehrere Märkte in verschiedenen Städten und müssen dann den Abbau aller Stände bewerkstelligen. Der Fachdienst 32 bleibt in dieser Thematik weiter mit den Betroffenen im Gespräch.

Zu b)

Die gesetzliche Grundlage für Wochenmärkte enthält § 67 der Gewerbeordnung. Danach ist ein Wochenmarkt eine regelmäßig wiederkehrende, zeitlich begrenzte Veranstaltung, auf der von verschiedenen Anbietern mehrere Warenarten verkauft werden. Es werden in der Bestimmung mehrere Warenarten aufgeführt, die teilweise nicht unter den Begriff der Lebensmittel nach § 67 Abs. 1 GewO fallen. Dieser Katalog von Waren definiert den Mindeststandard, welcher nach § 67 Abs. 2 GewO durch von der Landesregierung auf die Gemeinden delegierte Möglichkeiten zum Erlass von Rechtsverordnungen zwar erweitert, nicht jedoch beschränkt werden kann. Eine reine Beschränkung des Wochenmarktangebotes nur auf Lebensmittel ist daher unzulässig. Soweit der Vorschlag explizit die Anbieter von Kleidung vom Marktgeschehen ausschließen will, steht dem die Stadtverordnung über Waren des täglichen Bedarfs auf Wochenmärkten der Stadt Neumünster vom 30.4.1987 entgegen, die den Textilverkauf zulässt. Die entsprechende Stadtverordnung müsste vor einem Ausschluss von Textilanbietern geändert oder aufgehoben werden. Die Befugnis zum Erlass von Stadtverordnungen steht gemäß § 55 Abs. 2 LVwG ausschließlich dem Oberbürgermeister zu. Soweit dennoch der Ausschluss bestimmter Warenanbieter erfolgen soll, ist zu beachten, dass nach verwaltungsgerichtlichen Entscheidungsgrundsätzen den einzelnen Händlern ausreichend Zeit für eine Neuorientierung auf dem „Wirtschaftsmarkt Wochenmarkt“ einzuräumen wäre. Diese Aussagen sind mit der Rechtsabteilung abgestimmt. Aus der Sicht der Marktbehörde ist ein steuerndes städtisches Eingreifen im beabsichtigten Ausmaß ggf. zu überdenken, da die Wochenmärkte in ihrer Gesamtheit wie ein Wirtschaftsunternehmen funktionieren und die fragilen Verzahnungen zu evtl. unerwünschten „Nebenwirkungen“ führen können. So sind die unterschiedlichen Angebote jeweils interessant für unterschiedliche Käuferschichten und dadurch findet eine Art gegenseitigen Nutzengewinns statt. D. h. für die vom Publikum honorierte und damit für alle Beteiligten erfolgreiche Durchführung von Wochenmärkten sind auch Angebote wie die der Textilhändler wichtig. Schließt man sie vom Marktgeschehen aus, besteht die Gefahr des Kundenverlustes potentiell auch für alle anderen Marktbesucher. Dies würde dem innerhalb Schleswig-Holsteins nach allgemeiner Aussage angesehenen und zurzeit gut bestückten Markt u. U. eher schaden als nutzen.

Zu c)

Die Möglichkeiten zur Durchführung eines „Bio-Lebensmittel-Wochenmarkt“ sind einerseits schwer einzuschätzen, andererseits besteht zweifellos ein gewisser Bedarf für derartige Angebote. Allerdings sollte aus den unter b) erläuterten Gründen eine Beschränkung auf Lebensmittel überdacht werden und Berücksichtigung finden, dass sich in der Innenstadt mittlerweile ein recht großer Bio-Laden etabliert hat und der Lebensmittelanbieter in der alten Post ebenfalls ein breites Bio-Programm im Sortiment hat. Grundsätzlich scheint wegen des unterschiedlichen Publikums eine Anbindung / Einbindung eines Bio-Wochenmarktes in den Samstagmarkt eher möglich als eine zusätzliche Veranstaltung, für welche die Akquise von Standbetreibern nach den Erfahrungen der Marktbehörde ohnehin äußerst schwierig eingeschätzt wird.

Zu d)

Die örtlichen Gegebenheiten und die Auswirkungen auf die Platzverhältnisse und Aufbaumöglichkeiten des Wochenmarktes sind derzeit nicht sicher abzuschätzen. Bisher war der Platzbedarf des Freitag-Marktes so groß, dass der gesamte Fußgängerbereich des Großfleckens belegt wurde. Eine Verschiebung in nördliche Richtung wäre wegen der eingeschränkten räumlichen Möglichkeiten immer mit der Aufgabe des momentanen kompakten Aufbaugesbildes verbunden. Es ist jedoch typisches Merkmal von Wochenmärkten, dass der Aufbau mit sog. „Gassen“, d.h. einander gegenüber stehenden Geschäften, erfolgt und damit u.a. einen bedeutenden Vorteil des Wochenmarktgeschehens gegenüber dem „Supermarkteinkauf“, nämlich die übergreifende Kommunikation von Kundinnen und Händlern, ermöglicht. Es dürfte schwierig sein, für eine aufgelockerte Streckung des Marktes in Richtung „Holsten-Galerie“ gute Standbetreiber zu finden, da nach den Erfahrungen der Händlerschaft die Außenbereiche von Märkten als absolut unattraktiv und nicht gewinnbringend eingestuft werden.

### **Antragsteil 12 „Gestaltungssatzung für Großflecken, Lütjenstraße und Kuhberg mit Gestaltungsvorschriften – Festlegung norddeutscher Stilelemente oder Anknüpfung von NMS-typische historische Baustile“**

Der Planungs- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 02.02.2017 die von der Verwaltung erarbeiteten Gestaltungsvorschläge für den Bereich des Großfleckens als Grundlage für die Gestaltungssatzung beschlossen. Die Erstellung der Gestaltungsfibel und -satzung wird von der Verwaltung erarbeitet.

### **Antragsteil 13 „Zukünftige Bedeutung des Kleinfleckens“**

Wenn möglich, wird der Kleinflecken im Sinne des Antragsteils für Veranstaltungen genutzt.

Hinsichtlich der Busparkplätze wird geprüft, ob auch im Umgebungsbereich des Kleinfleckens geeignete Lösungen gefunden werden können. Grundsätzlich ist der Kleinflecken für Busse anfahrbar, so dass Besucher des Museums und Theaters aus- und einsteigen können. Das Abstellen des Busses sollte jedoch an anderer Stelle erfolgen.

In diesem Zusammenhang wird darauf aufmerksam gemacht, dass zwei variable Digitalanzeigen im Bereich der Ortseingänge - zugehörig zum Parkleitsystem - auf Veranstaltungen in der Innenstadt hinweisen können.

### **Antragsteil 15 „Kostenfreier Busverkehr in die Innenstadt“**

Die Verwaltung weist darauf hin, dass alleine der Ansatz, einen kostenfreien öffentlichen Busverkehr ausschließlich für Besucher des DOC's in die Innenstadt anzubieten, als ein unzulässiger Beihilfetatbestand gewertet werden kann. Dagegen wäre ein privater z. B. vom Betreiber des DOC's finanzierter Shuttleverkehr außerhalb der unzulässigen Beihilfe. Eine weitere Möglichkeit, den Busverkehr für DOC-Besucher kostenfrei zu machen, wäre die Ausgabe eines Fahrscheines für die Hin- und Rückfahrt in die Innenstadt im Center zu Lasten des DOC-Betreibers.

### **Antragsteil 17 „Internetanbindung in der Innenstadt“ (erledigt)**

### **Antragsteil 18 „Zusätzliche Beschreibung der Innenstadtplätze mit Namen“**

Aktivitäten zur zusätzlichen Beschreibung der Innenstadtplätze sind noch nicht eingeleitet worden.

### **Antragsteil 19 „Business Improvement District (BID)“**

Zur Umsetzung des Antragsteils sollen erneut Gespräche mit den Betroffenen geführt werden. Zur Unterstützung soll das Citymanagement einbezogen werden. Eine Prüfung, ob und wie weit ein solcher Gedanke in das Programm „Zukunft der Innenstädte“ möglich ist, wird vorgenommen.

**Antragsteil 20 „Prozess zur Umgestaltung der Innenstadt“**

Die Einrichtung einer begleitenden Arbeitsgruppe mit Mitgliedern der Selbstverwaltung wurde in der Sitzung des Planungs- und Umweltausschusses am 02.02.2017 beschlossen. Die begleitende Arbeitsgruppe hat bislang viermal getagt.

**Antragsteil 21 „Weiteres Vorgehen der Verwaltung“**

Zur Umsetzung des Innenstadtkonzeptes wurden bereits mehrere Planungen ausgelöst.

Die Neupflasterung des Radweges wird von der Verwaltung vorbereitet.

Im Auftrage

Dr. Olaf Taurus  
Oberbürgermeister

Thorsten Kubiak  
Stadtbaurat

**Anlage:**

- Ratsbeschluss zum Innenstadtkonzept (bereits in Händen)